

Aktuell



DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT
Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

Bezirksgruppe im Finanzamt für Körperschaften IV

13.10.2009

Durchwahl: 30222 Zimmer: 2120

Landesbeihilfeverordnung (LBhVO) **am 01.10.2009 in Kraft getreten**

Am 30.09.2009 erfolgte die Veröffentlichung der Landesbeihilfeverordnung (LBhVO). Diese ist folglich mit Wirkung vom 01.10.2009 in Kraft getreten und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen. Die LBhVO entspricht im Wesentlichen dem Wortlaut der Bundesbeihilfeverordnung, weicht jedoch in folgenden Punkten von dieser ab:

- In Bezug auf die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel wird die bis zum Dezember 2003 geltende Regelung unter Beachtung neuester Rechtsprechung und in Anlehnung an § 34 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wieder eingeführt. Danach sind mit wenigen Ausnahmen (z. B. Schnupfenmittel, Mittel zur Zügelung des Appetits) die schriftlich verordneten Arznei- und Verbandmittel beihilfefähig. Mit dieser Regelung wird im Hinblick auf die Beihilfefähigkeit von Arzneimitteln nicht mehr nach verschreibungspflichtigen und nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln unterschieden (§ 22 LBhVO).
- Die bisherigen Regelungen über die Eigenbehalte für Arznei- und Verbandmittel, für Hilfsmittel, bei Fahrtkosten und für die Inanspruchnahme einer häuslichen Krankenpflege werden nicht in die Landesbeihilfeverordnung übernommen. Einzig die Eigenbehalte bei vollstationärer Krankenhausbehandlung, bei Behandlung in Rehabilitationseinrichtungen (Sanatorien) und bei Rehabilitationsmaßnahmen werden weiterhin bei der Berechnung und Festsetzung der Beihilfe berücksichtigt (§ 49 Absatz 1 LBhVO).
- Als Ausgleich für den Wegfall der vorstehend genannten Eigenbehalte sieht der Entwurf der Landesbeihilfeverordnung des Innensensors vor, den Betrag für die sog. Praxisgebühr 'moderat' um zwei Euro auf insgesamt zwölf Euro zu erhöhen (§ 49 Absatz 2 LBhVO).

Bitte denken Sie daran, dass nach § 10 Absatz 2 LBhVO ein Beihilfeanspruch nur dann besteht, wenn der Krankenversicherungsschutz nachgewiesen wird. Dieser prozentuale Krankenversicherungsschutz muss für den ambulanten und stationären Bereich zusammen mit dem Bemessungssatz aus der Beihilfe 100 % ergeben - andernfalls entfällt der volle Beihilfeanspruch.

Ferner erhielten wir vom Landesverwaltungsamt die Auskunft, dass die Übergangsfrist des § 46 Absatz 2 LBhVO bis zum 31.12.2009 gilt.

V.i.S.d.P.: Kai-Michael Becker